

1062 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 6. 11. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Ingenieurkammergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ingenieurkammergesetz, BGBl. Nr. 71/1969, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 212/1987 und in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 99/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lautet:

„1. Länderkammern:

- a) eine Kammer mit dem Sitz in Wien, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf die Bundesländer Wien und Burgenland erstreckt;
- b) eine Kammer mit dem Sitz in St. Pölten, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf das Bundesland Niederösterreich erstreckt;“

2. Die bisherigen lit. b bis d im § 1 Abs. 1 Z 1 erhalten die Bezeichnung c bis e.

3. § 23 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Der Vorstand der Bundeskammer besteht aus dem Präsidenten der Bundeskammer, den Präsidenten der Länderkammern, dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen sowie zehn weiteren Mitgliedern, die vom Kammertag aus seiner Mitte zu wählen sind.“

4. In den §§ 24 Abs. 4 Z 1, 35 Abs. 3 und 38 Abs. 8 wird die Wortgruppe „Wahl der elf weiteren Mitglieder“ durch die Wortgruppe „Wahl der zehn weiteren Mitglieder“ ersetzt.

Artikel II

1. Bis zum rechtskräftigen Abschluß der Wahlen in der Ingenieurkammer für Wien und Burgenland

und der Ingenieurkammer für Niederösterreich bleiben die bisherigen Organe der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer bisherigen Mitglieder und der Führung der Kammergeschäfte betraut. Sie haben insbesondere die zur Konstituierung der Ingenieurkammer für Wien und Burgenland und der Ingenieurkammer für Niederösterreich erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

2. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland anhängigen behördlichen Verfahren, für die auf Grund dieses Bundesgesetzes die Ingenieurkammer für Niederösterreich zuständig wäre, sind von der Ingenieurkammer für Wien und Burgenland bis zur Konstituierung der Organe der Ingenieurkammer für Niederösterreich weiterzuführen.

3. Das Vermögen der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland geht auf die Ingenieurkammer für Wien und Burgenland und die Ingenieurkammer für Niederösterreich über. Die Aufteilung erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen in jenem Verhältnis, das der Mitgliederanzahl am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes entspricht.

4. Ansprüche an die Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland gehen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf diejenige Ingenieurkammer über, deren Mitglieder hievon betroffen sind.

5. Die Ingenieurkammer für Wien und Burgenland setzt die von der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland abgeschlossenen Dienstverträge fort.

6. In allen Ingenieurkammern (Länderkammern und Bundeskammer) sind unverzüglich Wahlen der Kammerorgane und der Kammerfunktionäre durchzuführen. Die Bestimmungen der §§ 24 Abs. 1 Z 2 und 28 Abs. 2 gelten für die ersten Wahlen nach

2

1062 der Beilagen

Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit der Änderung, daß nicht der Mitgliederstand vom ersten Jänner jenes Jahres maßgebend ist, in das der Beginn der neuen Funktionsperiode fällt, sondern der Mitgliederstand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes.

7. Die Funktionsperiode der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Kammerorgane und der Kammerfunktionäre endet

mit der Konstituierung der neugewählten Organe bzw. mit Rechtskraft der Wahlen der Kammerfunktionäre.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die Vertretung der Standesinteressen und die Aufsicht über die Ziviltechniker im Bereich des Bundeslandes Niederösterreich soll durch eine eigene Länderkammer wahrgenommen werden.

Ziel der Novelle:

Errichtung einer Länderkammer für das Bundesland Niederösterreich mit dem Sitz in St. Pölten und Einschränkung der Zuständigkeit der bisherigen Länderkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem Sitz in Wien.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die beabsichtigte Gesetzesänderung wird für den Bund keinen nennenswerten Mehraufwand zur Folge haben.

Kompetenz:

Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen“).

Erläuterungen

Allgemeines

Mit Entschließung des Nationalrates vom 12. 12. 1988, E 92-Nr./XVII.GP, wurde der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ersucht, so rasch wie möglich die gesetzlichen Grundlagen für die Gründung einer niederösterreichischen Ingenieurkammer vorzubereiten und dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Derzeit bestehen auf Grund der Anordnung des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, vier Länderkammern, zur Vertretung der Standesinteressen der Ziviltechniker. Diese haben ihren Sitz in Wien (Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland), in Linz (Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg), in Graz (Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten) und in Innsbruck (Ingenieurkammer für Tirol und Vorarlberg).

Die Mitgliedschaft zu einer dieser Ingenieurkammern richtet sich nach dem Sitz der Kanzlei, bei ruhender Befugnis nach dem Wohnsitz. Der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland gehören derzeit rund 2160 Ziviltechniker an. Davon haben etwa 50 ihren Kanzlei-(Wohn)sitz im Burgenland, 550 in Niederösterreich. Mit Errichtung der Ingenieurkammer für Niederösterreich werden ihr daher rund 550 Mitglieder angehören. (Zum Vergleich: Kammer Graz 865, Kammer Linz 860, Kammer Innsbruck 520 Mitglieder).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I Z 1:

Die Ingenieurkammer für Niederösterreich hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt St. Pölten.

Zu Artikel I Z 3:

Da dem Vorstand der Bundeskammer die Präsidenten der Länderkammern angehören, wird

die bisherige Anzahl der Vorstandsmitglieder unverändert gelassen, wenn für den zusätzlich dazukommenden Präsidenten der Kammer Niederösterreich die Zahl der weiteren Mitglieder von 11 auf 10 verringert wird.

Zu Artikel I Z 4:

Durch diese Bestimmungen wird der geringeren Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bundeskammer Rechnung getragen.

Zu Artikel II:

Artikel II regelt den Übergang der Geschäftsführung sowie der Rechte und Verbindlichkeiten von der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland auf die Ingenieurkammern für Wien und Burgenland und die Ingenieurkammer für Niederösterreich.

Zu Z 6:

Da der Wahlmodus vorsieht, daß zunächst die Organe der Länderkammern, aus diesen dann die der Bundeskammer gewählt werden, bedingt die Errichtung einer neuen Ingenieurkammer die Neudurchführung der Kammerwahlen in allen Ingenieurkammern. Die Wahlen nehmen insgesamt einen Zeitraum von rund einem Jahr in Anspruch. Die letzten Wahlen wurden im Herbst des Jahres 1985 begonnen und Mitte des Jahres 1986 abgeschlossen. Die Funktionsperiode der Funktionäre und Organe dauert 4 Jahre. Mit dem baldigen Inkrafttreten des Gesetzes würde der bisherige Wahlrhythmus beibehalten bleiben. Jedenfalls aber ist durch diese Bestimmung vorgesorgt, daß die derzeitigen Kammerorgane und -funktionäre solange im Amt bleiben, bis deren Neuwahlen abgeschlossen sind.

Nicht betroffen sind von dieser Regelung die jährlich zu wählenden Rechnungsprüfer.

Textgegenüberstellung

Alter Text

§ 1. (1) Zur Vertretung des Standes der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure im Sinne des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 155/1958) werden nachstehende Kammern errichtet:

1. Länderkammern:

- a) eine Kammer mit dem Sitz in Wien, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland erstreckt;
- b) eine Kammer mit dem Sitz in Graz, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf die Bundesländer Steiermark und Kärnten erstreckt;
- c) eine Kammer mit dem Sitz in Linz, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg erstreckt;
- d) eine Kammer mit dem Sitz in Innsbruck, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf die Bundesländer Tirol und Vorarlberg erstreckt;

§ 23. (1) Der Vorstand der Bundeskammer besteht aus dem Präsidenten der Bundeskammer, den vier Präsidenten der Länderkammern, dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen sowie elf weiteren Mitgliedern, die vom Kammertag aus seiner Mitte zu wählen sind.

§ 24. (4) Der Kammertag ist berufen zur:

1. Wahl der elf weiteren Mitglieder des Vorstandes (§ 23 Abs. 1) und Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner (§ 46);

§ 35. (3) Für die Wahl in die Sektionsvorstände, in den Disziplinarausschuß, in den Kammertag und in das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen, für die Wahl der elf weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bundeskammer und für die Wahl in die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten gelten die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes.

§ 38. (8) Die Wahl der elf weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bundeskammer hat in geheimer Abstimmung in der Sitzung des Kammertages zu erfolgen.

Regierungsvorlage

1. Länderkammern:

- a) eine Kammer mit dem Sitz in Wien, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf die Bundesländer Wien und Burgenland erstreckt;
- b) eine Kammer mit dem Sitz in St. Pölten, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf das Bundesland Niederösterreich erstreckt;

Die bisherigen lit. b bis d erhalten die Bezeichnung c bis e.

(1) Der Vorstand der Bundeskammer besteht aus dem Präsidenten der Bundeskammer, den Präsidenten der Länderkammern, dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen sowie zehn weiteren Mitgliedern, die vom Kammertag aus seiner Mitte zu wählen sind.

In den §§ 24 Abs. 4 Z 1, 35 Abs. 3 und 38 Abs. 8 wird die Wortgruppe „Wahl der elf weiteren Mitglieder“ durch die Wortgruppe „Wahl der zehn weiteren Mitglieder“ ersetzt.